

9334/AB
Bundesministerium vom 18.03.2022 zu 9506/J (XXVII. GP)
Bildung, Wissenschaft und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.053.478

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9506/J-NR/2022 betreffend anmaßende Leondinger Volksschuldirektorin setzt sich über ärztliches Gutachten hinweg, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 20. Jänner 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens bei individuellen bzw. auf einen Schulstandort bezogenen Problemen in erster Linie die lokalen Entscheidungsträger zum Handeln aufgefordert sind. Lokale Konflikte, die sich auch in der Schule widerspiegeln, sind im Sinne der Konzeption des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes grundsätzlich an der Schule und an der zuständigen Schulbehörde zu bewältigen. Erziehungsberechtigten wird deshalb empfohlen, sich bei auftretenden Problemen direkt an die zuständige Bildungsdirektion oder die Ombudsstelle für Schulen zu wenden, die eigens zur Bearbeitung von Beschwerdefällen eingerichtet worden ist (info@ombudsstelle-schule.at).

Aufgrund der regionalen Verantwortlichkeiten wurde die Bildungsdirektion für Oberösterreich befasst und um Auskunft ersucht.

Zu den Fragen 1, 2, 12, 13 und 14:

- *Haben Sie von dem og Fall Kenntnis erlangt?*
- *Falls ja, wann?*
- *Hat sich die betreffende Volksschuldirektorin, indem sie ein ärztliches Attest ohne Angabe von Gründen ablehnte und eine genaue Diagnose verlangte, korrekt verhalten?*
- *Falls nein, welche Konsequenzen wird dies nach sich ziehen?*

- *Ist das Vorgehen der betreffenden Volksschuldirektorin, eine genaue Diagnose zu verlangen mit den bestehenden Datenschutzgesetzen überhaupt vereinbar oder verhält es sich nicht vielmehr so, dass diese Volksschuldirektorin, die aufgrund ihrer Ausbildung die Plausibilität eines ärztlichen Attests höchstwahrscheinlich gar nicht zu beurteilen geschweige denn zu falsifizieren imstande ist, eine genaue Diagnose gar nichts angeht?*

Vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens war mir der angesprochene Sachverhalt bislang nicht bekannt und muss mir im Hinblick auf die gegebenen lokalen Verantwortlichkeiten auch nicht bekannt gegeben werden. Laut Angaben der Bildungsdirektion für Oberösterreich war diese mit einer Volksschule in Leonding in Kontakt, an der sich die angesprochene Causa zugetragen haben könnte. Allerdings stellt sich die Sachlage bzw. die Chronologie in dem der Bildungsdirektion vorliegenden Fall völlig anders dar als in der Anfrage ausgeführt, weshalb keine klare Zuordnung des Falls zu einer bestimmten Volksschule möglich ist. Mangels überprüfbarer Angaben zum konkreten Fall kann die Bildungsdirektion für Oberösterreich daher keine näheren Informationen übermitteln.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Volksschulen gibt es in Leonding?*

Vier.

Zu Frage 4:

- *Über welche akademischen Abschlüsse verfügen die Leondinger Volksschuldirektorinnen?*

Belange von dem Dienststand des Landes angehörenden Schulleitungen und Lehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes. Entsprechende Fragen wären somit an den verantwortlichen Dienstgeber, das Land Oberösterreich, zu richten.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Verfügt eine der Leondinger Volksschuldirektorinnen über einen akademischen Abschluss in Medizin?*
- *Verfügt die Volksschuldirektorin der betreffenden Volksschule über einen akademischen Abschluss in Medizin?*
- *Falls nein, auf Basis welcher Qualifikation setzte sich die betreffende Volksschuldirektorin mehrmals über ihr vorgelegte ärztliche Atteste hinweg?*
- *Auf welcher rechtlichen Grundlage setzte sich die betreffende Volksschuldirektorin über ein ärztliches Attest hinweg?*

Gemäß § 5 Abs. 6 der Covid-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22) wäre ein Attest zur Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dann

zu Recht nicht anzuerkennen, wenn die Schulleitung begründete Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Attests gemäß § 55 Ärztegesetz hat.

Davon ist jedoch die Rechtslage in Bezug auf die Befreiung von der Testverpflichtung zu unterscheiden: Die C-SchVO 2021/22 sieht einen Ausnahmetatbestand von der Testverpflichtung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor (vgl. § 5 Abs. 2 leg.cit). Können oder wollen Schülerinnen und Schüler nicht an den Testungen mit den in der Schule zur Verfügung gestellten Testinstrumenten (Antigen- bzw. PCR-Tests) teilnehmen, besteht die Möglichkeit, externe Testzertifikate befugter Stellen vorzulegen. Von der Verpflichtung, entweder die schulischen Testungen zu absolvieren oder externe Nachweise zu erbringen, kann eine Schulleitung mangels Rechtsgrundlage nicht absehen.

Zu den Fragen 9, 15 und 16:

- *Entspricht es der gängigen Praxis an österreichischen Schulen, dass sich Schulleitungen über ärztliche Atteste hinwegsetzen?*
- *In wie vielen Fällen setzten sich in den letzten zwanzig Monaten österreichische Schulleitungen über ärztliche Atteste hinweg?*
- *Aus welchem Grund erfolgte dies jeweils?*

Dazu bestehen weder zentral noch bei den Bildungsdirektionen statistische Aufzeichnungen, jedoch liegen keine Hinweise vor, dass Schulleitungen sich gezielt über ärztliche Atteste hinweggesetzt hätten, die jenen qualitativen Anforderungen entsprechen, wie sie von der Österreichischen Ärztekammer als notwendig erachtet werden. Im vorliegenden Fall müssten alle Bildungsdirektionen mit einer bundesweiten Erhebung an allen Schulstandorten (über 5.000) beauftragt werden, was jedenfalls mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Zu Frage 10:

- *Wie ist im Fall, dass ein ärztliches Attest angezweifelt wird, vorzugehen?*

Bestehen Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Attests, muss dieses nicht akzeptiert werden und es kann die Vorlage eines anderen ärztlichen Attests eingefordert werden.

Zu Frage 11:

- *Wer ist bei einem derartigen Fall von Ignoranz eines ärztlichen Attests haftbar, wenn das das ignorante Verhalten zu einem medizinischen Notfall führen sollte?*

Rechtmäßiges Vorgehen zieht jedenfalls keine Haftung nach sich. Die Klärung von Haftungsfragen obliegt den ordentlichen Gerichten.

Wien, 18. März 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

